

© Natalia – stock.adobe.com

Neuerungen 2026

Steuertipp. Immer wieder stellt sich am Ende eines Jahres die Frage: Lässt sich meine Steuerlast noch reduzieren? Was Sie tun können und welche Änderungen im neuen Jahr anstehen.

Autorin: Martina Schäfer

2026 können sich Zahnärztinnen und Zahnärzte auf einige steuerliche Entlastungen freuen. So sieht es jedenfalls das Steueränderungsgesetz 2025 vor, das im September vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Zustimmen müssen noch der Bundestag und der Bundesrat, was voraussichtlich im Dezember geschieht. Änderungen sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Bereits im Juli trat das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ in Kraft. Dessen Ziel ist es, die mittelständische Wirtschaft zu stärken. Von einigen der darin beschlossenen Maßnahmen können Zahnarztpraxen ebenfalls profitieren.

Sonderabschreibung durch „Innovationsbooster“

Überblick verschaffen

Grundsätzlich gilt: Rechtzeitig vor dem Jahresende sollte ein Überblick über die Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dies betrifft sowohl die Zahlungsflüsse aus dem laufenden Jahr wie auch die zu erwartenden für 2026. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Folgejahr mit einem Rückgang ihrer Einkünfte rechnen, sollten aktiv werden. Denn in diesem Fall ist zu prüfen, ob sie anstehende Ausgaben noch 2025 tätigen können. So lässt sich das aktuell höhere Einkommen reduzieren und damit die Steuerlast senken. Sind umgekehrt höhere Einnahmen im kommenden Jahr zu vermuten, sollten Zahlungen möglichst erst 2026 getätigt werden.

Sonderabschreibung nutzen

Durch den „Innovationsbooster“ können Zahnarztpraxen die Möglichkeit zu einer Sonderabschreibung nutzen. Dies umfasst sämtliche Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Anders als zuvor darf nun der Abschreibungssatz bis zum Dreifachen der linearen Abschreibung (AfA) betragen. Maximal möglich sind 30 Prozent. Auf diese Weise können Zahnärztinnen und Zahnärzte gezielt ihre Liquidität rund um den geplanten Kauf von medizinischen Geräten und Praxisausstattung gestalten.

Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) ist weiterhin ein Betrag von 800 Euro netto maßgeblich. Das bedeutet, dass Zahnarztpraxen alle Anschaffungen bis zu dieser Obergrenze im Jahr des Erwerbs voll absetzen können. Gerade im Zusammenhang mit einer möglicherweise steuerlich sinnvollen Ausgabenverlagerung bieten sich in diesem Bereich oft lohnende Gelegenheiten.

Entlastung von Pendlern

Ziel der Bundesregierung ist es außerdem, die klimafreundliche Mobilität zu fördern. Davon profitieren diejenigen, die ihr Auto steuerlich der Praxis zuordnen. Beim Kauf eines rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs können sie dieses degressiv abschreiben. Dabei

beträgt der Abschreibungssatz im ersten Jahr 75 Prozent und wird als voller Jahresbetrag berechnet. Im zweiten Jahr sind 10 Prozent, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 Prozent sowie danach dann zunächst 3 Prozent und schließlich noch 2 Prozent möglich. Der Anschaffungszeitraum des Pkws muss zwischen Juli 2025 und Dezember 2027 liegen. Bei Elektroautos gilt zudem seit Juli ein höherer Bruttolistenpreis. Nach bisher 70.000 Euro beträgt er nun 100.000 Euro. Wird die 1-Prozent-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode angewendet, ist weiterhin nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Wichtig zu wissen ist, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte ihr Auto steuerlich als Dienstwagen einordnen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie es zu mehr als 10 Prozent für ihre Praxis nutzen. Übersteigt diese Nutzung 50 Prozent, ist das Fahrzeug sogar zwingend dienstlich zuzurechnen. Dabei fließen auch die Fahrten zwischen der Wohnung und der Praxis in die Berechnung ein. Wer seinen Pkw lediglich zwischen 10 Prozent und 50 Prozent im Rahmen seiner Tätigkeit einsetzt, sollte allerdings unbedingt prüfen, ob sich eine Praxiszuordnung lohnt. Mitunter ist es günstiger, das Auto im Privatvermögen zu belassen. Die beruflich veranlassten Fahrten lassen sich dann in Form einer Nutzungseinlage nach gefahrenen Kilometern steuerlich geltend machen.

Entlasten will die Bundesregierung Berufspendlerinnen und -pendler. Dies kann selbstständige wie angestellte Zahnärzte gleichermaßen betreffen. So soll die Entfernungspauschale 2026 bereits mit dem ersten gefahrenen Kilometer 38 Cent betragen. Bisher war die Pauschale gestaffelt und betrug 30 Cent bis zum 20. Entfernungskilometer. Erst danach galten die 38 Cent. Vorteile haben davon nun auch diejenigen mit kürzeren Arbeitswegen, sobald sie den aktuell geltenden Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro überschreiten. Schon bei einer Strecke von fünf Kilometern zwischen Wohnung und Praxis kommen sie auf 88 Euro zusätzliche Werbungskosten jährlich.

Erhöhte Freibeträge

Zu einer weiteren Entlastung der Steuerpflichtigen trägt die Erhöhung des Grundfreibetrags bei. Nachdem dieser bereits in diesem Jahr auf 12.096 Euro angehoben wurde, steigt er im kommenden Jahr auf 12.348 Euro. Geplant ist ebenfalls eine Anhebung des Kinderfreibetrags. Nach 3.336 Euro in diesem Jahr soll er von 2026 an 3.414 Euro betragen. Dabei werden Kinderfreibeträge pro Elternteil gewährt und verdoppeln sich bei einer Zusammenveranlagung. Familien und Alleinerziehende profitieren zudem von einer Veränderung beim Kindergeld. Von Januar 2026 an steigt dieses für das erste Kind von 250 Euro auf 259 Euro pro Monat. Bei zwei Kindern beträgt das Kindergeld künftig 518 Euro, bei drei 777 Euro und bei vier 1.036 Euro.

Weitere Modifikationen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren, dürfen sich über weitere Veränderungen freuen. So soll die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro angehoben werden. Wer als Übungsleiter tätig ist, profitiert künftig von einem Freibetrag in Höhe von 3.300 Euro pro Jahr. Zudem soll das persönliche Haftungsrisiko im Rahmen einer Vereinstätigkeit reduziert werden. Dazu wird die Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche auf 3.300 Euro angehoben.

Beschäftigen Zahnarztpraxen Hilfskräfte im unteren Lohnsegment, müssen sie im kommenden Jahr die neue Lohnuntergrenze beachten. Denn der Mindestlohn steigt auf 13,90 Euro pro Stunde. Entsprechend erhöht sich auch die Verdienstgrenze für Minijobs auf 603 Euro. Eine Anhebung auf 14,60 Euro pro Stunde soll 2027 kommen.

Neue Lohnuntergrenze



© Beti Argi - stock.adobe.com

Wer seine Gewinne in den Neubau von Mietwohnungen investiert, kann auch künftig eine Sonderabschreibung nutzen. Dabei entfällt für private Vermieter jedoch eine Prüfpflicht. Anders als bei Unternehmern als Bauherren müssen sie seit diesem Jahr nicht mehr prüfen, ob EU-Höchstgrenzen für Beihilfen eingehalten werden. ■


© Ottmar Briegel

Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin